

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

17. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil)
des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 25.10.2023
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in St. Michael ob Bleiburg

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ	REGI	ÖVP
LAbg. Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender	2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	GV Norbert Haimburger BEd.
-	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
1. Vzbgm. Mario Slanoutz	GR Dr. Silvester Jernej	-
GR Maria Hober	GR Albin Jelen	-
GR Ingo Alesko	GR Gregor Komar	E-GR Walter Duller
-		E-GR Dipl.-Ing. Markus Landa
GR Ing. Arno Puschl		
-		
-		
GR Doris Pleschounig		
E-GR Christoph Napetschnig		
E-GR Georg Burkhardt		
E-GR Nana Ebner		
E-GR Janet Paulitsch		

Nicht anwesend und entschuldigt:

GV David Pototschnig (SPÖ)
GR Christian Srienz BEd. (SPÖ)
GR Ing. Alexander Ferik (SPÖ)
GR Silke Münzer (SPÖ)
GR Ing. Martin Tschernko (ÖVP)
GR Gisela Sohl (ÖVP)

E-GR Andreas Podgornik (SPÖ)
E-GR Regina Moser (SPÖ)
E-GR Anita Haimburger (ÖVP)

Nicht anwesend und nicht entschuldigt:

-

Protokollführung:

Annemarie Ischep (Amtsleiterin)

Vom Amt (als Hilfsorgan und Auskunftsperson):

Samuel Mesner (Finanzverwalter)

Sonstige: -

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:30 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden der **1. Vzbgm. Mario Slanoutz (SPÖ)** und **GR Doris Schwarz (REGI)** als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Es sind keine Anfragen eingelangt bzw. erfolgt.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 12.07.2023, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.01.2023 bis 31.03.2023.

Wortlaut des Beschlussantrages:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 3.202.766,87 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.03.2023.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

Seitens der Kontrollausschussmitglieder wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für das Böschungsmähen im Gemeindegebiet ausufern.

III. Prüfung der Gebarung

Auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

<p>zu Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Kultur, Kunst, EU-Projekte, e5-Gemeinde, Geopark Karawanken und Marktwesen vom 06.09.2023, TOP 2, betreffend die Auszeichnung als „Natur im Garten“- Gemeinde.</p>
--

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg strebt die Auszeichnung als „Natur im Garten“-Gemeinde an und verpflichtet sich in Zukunft folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen:

a.)

- **Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide, stattdessen wird nach biologischen Prinzipien gestaltet und gepflegt: standortgerechte Pflanzenwahl, Förderung natürlicher Gegenspieler und Einsatz biologischer Stärkungs- und Pflanzenschutzmittel.**
- **Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, stattdessen wird organisch gedüngt, um ein gesundes Bodenleben zu fördern, eine gleichmäßige Nährstoffzufuhr zu sichern und widerstandsfähige Pflanzen zu erhalten.**
- **Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte, weil Torf aus Mooren gewonnen wird. Moore sind seltene Biotope, sie zählen zu den wichtigsten CO₂-Speichern der Erde und werden durch den Torfabbau unwiederbringlich zerstört.**
- **Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotope, etc.).**
- **Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmittel, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemischer Beikrautbekämpfung. Auch Sportplätze werden entweder bereits ökologisch gepflegt oder in den nächsten drei Jahren auf eine biologische Pflege umgestellt. Die Gemeinde erklärt sich bereit, an einer Schulung/Beratung durch Natur im Garten teilzunehmen und die notwendigen Schritte für eine Umstellung durchzuführen.**
- **Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grüns werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.**
- **Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden.**

Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Gemeinde einen Gewinn durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende Gemeinde aus, mit Vorbildwirkung für Ihre Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg durch ein Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen Mitarbeiter:innen unterstützt sowie von „Natur im Garten“ Berater:innen begleitet.

b.)

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erklärt hiermit, dass im gemeindeeigenen Einflussbereich ausschließlich biologische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die der EU-Bioverordnung in letztgültiger Fassung oder dem „Natur im Garten“ Gütesiegel entsprechen. Weiters erfolgt ein ökologisches Unkrautmanagement.

Unsere Gemeinde-Sportplätze werden aktuell und in den nächsten drei Jahren auf eine biologische Pflege umgestellt. Die Gemeinde erklärt sich bereit, an einer Schulung/Beratung durch Natur im Garten teilzunehmen und die notwendigen Schritte für eine Umstellung durchzuführen.

Damit setzen wir als Gemeinde ein Zeichen für ökologisches Bewusstsein, biologische Diversität sowie den Schutz unserer Umwelt und Erhaltung der Lebensgrundlage zukünftiger Generationen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Kultur, Kunst, EU-Projekte, e5-Gemeinde, Geopark Karawanken und Marktwesen vom 06.09.2023, TOP 5, betreffend den Beitritt zur **KL**imawandelAnpassungsregion (KLAR): „Südkärnten eh klar“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg tritt für den Projektzeitraum 2023 – 2026 der Klimawandelanpassungs-Modellregion: “SÜDKÄRNTEN EH KLAR!” (KLAR), Sitz: Klagenfurter Straße 10, 9100 Völkermarkt, (Trägerorganisation Verein KEM Südkärnten) bei, um gezielte Maßnahmen zur Klimawandelanpassung im Gemeindegebiet umzusetzen.

Die Kosten für die Abwicklung der KLAR Projekte betragen ca. 900 € pro Jahr.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist unter dem Ansatz 522000/728000 (Reinhaltung der Luft - Entgelte für sonstige Leistungen) im FVA 2023 gegeben.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 20.09.2023, TOP 1, betreffend den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss des Grundstückes Nr. 541, KG 76004 Feistritz, an die Gemeindeabwasserentsorgungsanlage. (Veronika Valentar/Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld/Gemeinde)

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt der privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss des Grundstückes Nr. 541, KG 76004 Feistritz, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg zu. (Veronika Valentar/Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld/Gemeinde)

Privatrechtliche Vereinbarung
siehe [Anlage 1](#) zur heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 20.09.2023, TOP 2, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher Teilflächen in der KG 76004 Feistritz in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg übernommen werden. (Siedlungsweg Petjak-Gründe mit Abzweigung).

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 25.10.2023, Zahl: 601-7/2023-2, mit welcher Teilflächen in der KG 76004 Feistritz öffentlich erklärt und dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden.

Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idgFdG., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgFdG., wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, mit Plandatum 11.08.2023, GZ: 211168-V1-U, ausgewiesenen Trennstücke, die dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (EZ 650, KG 76004 Feistritz) zugeschrieben werden, werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg übernommen und dienen in Hinkunft dem Gemeingebrauch.

§ 2

Die Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, mit Plandatum vom 11.08.2023, GZ: 211168-V1-U, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages der Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

**Der Bürgermeister:
Hermann Srienz**

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 05.10.2023, TOP 2, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt wird.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 25.10.2023, Zl. 902-1-1.NVA 2023-1/MS/2023, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.077.600,00
Aufwendungen:	€ 8.407.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 40.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 100.000,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ -389.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.500.100,00
Auszahlungen:	€ 9.456.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 43.200,00

§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 500.000,00

§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der [Anlage zur Verordnung](#), die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26.10.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

[Abstimmungsergebnis:](#) **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 05.10.2023, TOP 3, betreffend eine zweckgebundene Rücklagenzuführung in Höhe von € 100.000,-- für den Betrieb „Abwasserbeseitigung-Feistritz“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt, die zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von € 100.000,00.

Diese Rücklage ist zweckgewidmet der Rücklage „Abwasserbeseitigung-Feistritz“ zuzuführen.

Die Rücklagenzuführung findet unter der VA-Stelle 851000/794000 ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

[Abstimmungsergebnis:](#) **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 05.10.2023, TOP 9, betreffend die Adaptierung der Förderrichtlinien für die Alternativenergieförderung.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg adaptiert die Alternativenergieförderung wie folgt:

- **Die Erneuerung von Energiegewinnungsanlagen auf Alternativenergiebasis sowie den Austausch von zentralen Heizungsanlagen mit einem Anteil von 10% der Investitionssumme (max. € 1.000,00)**
- **Die Errichtung von thermische Solaranlagen mit einem Anteil von 10% der Investitionssumme (max. € 500,00)**
- **Die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit einem Anteil von 10% der Investitionssumme (max. € 750,00)**
- **Den Ankauf eines Stromspeichers zur Photovoltaikanlage mit einem Anteil von 10% der Investitionssumme (max. € 250,00)**

Bedingungen:

Mitteilung des Vorhabens an die Baubehörde

Bezahlte Rechnungen (Material und Installationsarbeiten) samt Zahlungsnachweis von einem konzessionierten Unternehmen. Ausländische Firmen müssen im Dienstleisterregister des Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft eingetragen sein.

Förderkriterien:

- Der Förderungswerber (Privatperson) muss grundbücherlicher Eigentümer der Fördereinheit (Ein- bzw. Mehrfamilienwohnhaus im Bereich der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg) sein. Eine Förderung wird auch für mehrere im Eigentum des Förderungswerbers liegende Fördereinheiten im Gemeindegebiet gewährt.
- Ist der Förderungswerber nicht der grundbücherliche Eigentümer der Fördereinheit, so ist dem Förderantrag eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers zwingend beizulegen.
- Photovoltaik- und Solaranlagen, welche im Zuge von Wohnhausneubauten mitprojektiert und -errichtet werden, sind aufgrund, Inbegriff im Häuselbauerzuschuss, ausgenommen.
- Gebrauchte Anlagenteile und Anlagen mit fossilen Brennstoffen werden nicht gefördert.
- Innerhalb von 10 Jahren gibt es für die gleiche Maßnahme keine neuerliche Förderleistung (auch nicht bei einem Eigentümerwechsel).
- Organen oder Beauftragten der Förderstelle ist der Zutritt zum Objekt und die Besichtigung der Anlage(n) zu gestatten.

- Ein Rechtsanspruch auf die Förderleistung kann nicht abgeleitet werden
- Beantragungsfrist: spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungslegung

Diese Richtlinie tritt mit 01.11.2023 in Kraft.

Dieser Beschluss zur Alternativenergieförderung ersetzt alle bereits dazu ergangenen Gemeinderatsbeschlüsse.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 05.10.2023, TOP 10, betreffend die Adaptierung der Förderrichtlinien für die Schulstartgeldförderung.
--

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Auszahlung des Schulstartgeldes wird wie folgt adaptiert:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg gewährt zum erstmaligen Schuleintritt (1. Schulstufe) an einer Volksschule ein einmaliges Schulstartgeld

in der Höhe von € 100,00.

Fördervoraussetzungen:

- **Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**
- **Stichtag: Tag zu Beginn des jeweiligen Schuljahres**
- **Erstmaliger Schuleintritt (1. Schulstufe) an einer Volksschule**

- Die Auszahlung hat antragslos, d.h. von Amts wegen, auf Grundlage der Schülerliste der Volksschule zu erfolgen (Stichtag: Tag zu Beginn des jeweiligen Schuljahres)

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.09.2023 in Kraft.

Dieser Beschluss zur Auszahlung des Schulstartgeldes ersetzt alle bereits dazu ergangenen Gemeinderatsbeschlüsse.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 05.10.2023, TOP 13, betreffend die Zweckwidmung der Bedarfszuweisungsmittel (Rest 2023) in Höhe von € 45.000,-- für die Umrüstung der Orientierungsbeleuchtung auf LED.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt, die Zweckwidmung der noch offene Bedarfszuweisungsmittel, die mit Schreiben ZI. A03-ALL-58/21-2021 vom 05.11.2021, für das Haushaltsjahr 2023 zugesichert wurden.

Die zugesicherten noch offenen Bedarfszuweisungsmittel (Rest 2023) in Summe € 45.000,00 sind für die Umrüstung der Orientierungsbeleuchtung auf LED zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 16.10.2023, TOP 21, betreffend den selbständigen Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 27.03.2023 zur Vorgangsweise bei Personalauswahlverfahren für Gemeindebedienstete.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der selbständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 27.03.2023 mit dem Wortlaut:

„Die Gemeinderäte der REGI stellen den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass alle Auswahlverfahren für Gemeindebedienstete jedenfalls auch mit einem Hearing vor einer Auswahlkommission, an der Vertreter aller Fraktionen und unabhängige Experten des Gemeindeservicezentrums teilnehmen, im Sinne des Objektivierungsgesetzes, durchgeführt werden sollen“

wird mangels Zweckmäßigkeit und mangels Notwendigkeit abgelehnt.

Begründung:

Die Vorgangsweise bei Personalauswahlverfahren und Stellenausschreibungen für offene Planstellen im Gemeindedienst ist in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen geregelt und resultieren daraus folgend auch die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bürgermeisters (Personalreferenten).

Im Übrigen werden freie Planstellen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg öffentlich ausgeschrieben. Im Sinne der Objektivität werden die Personalauswahlverfahren über das GSZ – Gemeinde-Service-Zentrum durchgeführt und sind derartige Festlegungen in diesem Zusammenhang nicht zweckdienlich und auch nicht notwendig.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 14:5 Stimmen angenommen.**
(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GR Doris Schwarz,
GR Dr. Silvester Jernej, GR Albin Jelen, GR Gregor Komar)

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 16.10.2023, TOP 22, betreffend den Verkauf des Baugrundstückes Nr. 1717/2, KG 76017 St. Michael, Baulandmodell Losergründe II. (Žaklina Rožič/Gemeinde)

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz verkauft im Rahmen des Baulandmodells „Losergründe II“ an Frau Žaklina Rožič, wohnhaft in Slowenien, 6310 Izola, Kajuhova ulica 23A, das Baugrundstück Nr. 1717/2, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß von 923 m² zu den im GR-Beschluss vom 19.12.2013 festgelegten Bedingungen.

**Der Kaufpreis beträgt € 28,89/m² und ist dieser von den Käufern binnen 14 Tagen nach Vorliegen der im Kaufvertrag angeführten Voraussetzungen zu bezahlen.
Ein diesbezüglicher Kaufvertrag ist abzuschließen.**

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 16.10.2023, TOP 23, betreffend die Adaptierung der Förderrichtlinien zur Gewährung des Geburtengeldes.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Förderrichtlinien zur Gewährung eines Geburtengeldes werden, wie folgt, adaptiert:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg gewährt, für jedes lebend geborene Kind, (unabhängig von Mehrlingsgeburten) ein einmaliges Geburtengeld in Höhe von € 350,--.

Voraussetzungen:

- **Aktuelle Hauptwohnsitzmeldung des Kindes in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Auszahlungstermin**
- **Die Auszahlung hat bei unehelichen Kindern an die Mutter, bei ehelichen Kindern an einen in der Geburtsurkunde eingetragenen Elternteil zu erfolgen**
- **Die Auszahlung des Geburtengeldes hat automatisch, d.h. von Amts wegen, monatlich zu erfolgen**

Dieser Beschluss ersetzt alle bisherigen GR- und GV-Beschlüsse zum Geburtengeld und gilt rückwirkend für alle Geburten ab 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliest der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der ÖVPI:

- Errichtung von überdachten Wartebereichen (Wartehäuschen) an den Bushaltestellen in der Ortsmitte von St. Michael ob Bleiburg
- Errichtung von Trinkwasserkraftwerken

Die öffentliche Sitzung wird um 19:30 Uhr offiziell geschlossen.